

Staatsanwaltschaft Hannover

- Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender,
pornografischer und sonst jugendgefährdender Schriften –

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

**hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf anlässlich der öffentlichen Anhörung
im Rechtsausschuss des Bundestages am 18.06.2007**

A.

Mit dem o. a. Gesetzentwurf wird der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates der EU vom 22.12.2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie umgesetzt. Dies ist zu begrüßen, weil dadurch der Schutz von Kindern aber auch Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung deutlich verbessert wird. Der Gesetzentwurf enthält zu diesem Zweck Änderungen der §§ 182, 183, 184 b und 236 StGB. Daneben enthält er Änderungen der §§ 153, 161 – 163 StGB, weil gemäß Art. 70 Abs. 4 Buchst. a i. V. m. Abs. 1 Buchst. a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs jeder Vertragsstaat verpflichtet ist, Strafvorschriften, insbesondere Aussagedelikte, auf vorsätzliche Falschaussagen auszudehnen, die in einem beim Internationalen Strafgerichtshof anhängigen Verfahren im In- oder Ausland gemacht werden.

Aus Gründen der Kürze und Praktikabilität gehe ich in dieser Stellungnahme jedoch nur auf die beabsichtigten Änderungen der §§ 176, 182 – 184 b StGB ein, weil diese meinen unmittelbaren praktischen Tätigkeitsbereich betreffen und, soweit ersichtlich, die übrigen Gesetzesänderungen bislang im Entwurf unumstritten sind, so dass aus meiner Sicht insoweit wenig Diskussionsbedarf besteht.

B.

Hinsichtlich der beabsichtigten Neufassung der §§ 182, 183, 184 b StGB liegen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge des Bundesrates vor, die aus der Sicht der Praxis zum Teil durchaus sinnvoll sein können und die daher teilweise Eingang in die

Beschlüsse des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) des Bundestages gefunden haben.

Dazu im Einzelnen:

I.

Durch das 27. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) vom 23.07.1993 (BGBl. I, 1346) wurde der Strafraum für die Verbreitung von kinderpornografischen Schriften auf 3 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe erhöht (§ 184 Abs. 3 StGB a. F.) und gleichzeitig der Bezug und Besitz solcher Schriften unter Strafe gestellt (§ 184 Abs. 4 StGB a. F.). Dabei galt das Besitzverbot allerdings einschränkend nur für solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), die den tatsächlichen Missbrauch von Kindern darstellen (Realpornografie) und später, durch Änderung des IUKDG vom 22.07.1997 auch für solche, die ein wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben (Fiktivpornografie). Bereits dadurch wurde der Darstellerschutz, der Sinn des Besitzverbotes war, deutlich verbessert. Praktische Schwierigkeiten traten bei der Anwendung der neuen Vorschriften jedoch in zweierlei Hinsicht auf.

Einerseits war bei einer Vielzahl der Produkte, die bereits damals verstärkt über das Internet verbreitet wurden, oft nicht festzustellen, welches Alter die dargestellten Kinder oder Jugendlichen tatsächlich hatten, zum anderen war durch die einschränkende Formulierung "Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern" und die damit verbundene Verweisung auf § 176 StGB erforderlich, dass ein tatsächlicher Missbrauch eines Kindes dargestellt wurde. Dies war jedoch beim aufreizenden Posieren von Kindern und dem damit verbundenen Zurschaustellen der unbedeckten Geschlechtsteile zunächst umstritten. Klarheit wurde durch die Entscheidung des BGH vom 17.12.1997 – 3 StR 567/97 – (BGH 43, 366 ff) geschaffen, wonach auch das fremdbestimmte Zurschaustellen des unbedeckten Geschlechtsteils eines Kindes eine sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit darstellt (§ 184 c StGB a. F.) und deshalb den Tatbestand des § 176 Abs. 5 Nr. 2 StGB (a. F.) erfüllt (BGH a.a.O. 368). Durch das 6. StrRG wurde jedoch die Vorschrift des § 176 StGB umfassend geändert und § 176 Abs. 5 StGB gestrichen. In der Praxis wurden deshalb anschließend entsprechende pornografische Posierdarstellungen als Vornahme einer sexuellen Handlung des Kindes an sich (§ 176 Abs. 3 Nr. 2 StGB a. F., § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB) angesehen und ebenfalls als strafbare Verbreitung bzw. strafbarer Besitz von Kinderpornografie nach § 184 b StGB verfolgt. Nach der Entscheidung des BGH vom 02.02.2006 – 4 StR 570/05 – (NJW 2006, 1890) erfasst aber § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB aufgrund seines eindeutigen Wortlautes nicht das Posieren in sexueller Weise und das Zurschaustellen der

Geschlechtsteile der Kinder. Dies führt seither in der Praxis zu nicht unerheblichen Problemen.

1.

Häufig finden sich im Internet und in anderen Produkten Darstellungen mit aufreizenden Posingbildern unbekleideter Kinder, die als pornografisch anzusehen sind. Ob bei Besitzverschaffung derartiger Schriften Anfangsverdacht wegen § 184 b StGB besteht, könnte nach der o. g. Entscheidung des BGH zweifelhaft sein. Auf der letzten Tagung der Zentralstellenleiter in Naumburg wurde allerdings Einigkeit darüber erzielt, dass nach allgemeiner Erfahrung jemand, der sich den Besitz derartiger Darstellungen verschafft, auch im Besitz von Schriften ist, die die "echte" Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten, so dass Anfangsverdacht nach § 184 b StGB besteht. Die Gerichte sind bislang dieser Argumentation weitgehend gefolgt und haben beantragte Durchsuchungsbeschlüsse erlassen. Die weiteren Ermittlungen haben den bestehenden Anfangsverdacht dann auch zum weit überwiegenden Teil bestätigt.

2.

Zur Auswertung großer Datenbestände nach der Beschlagnahme von PCs und sonstigen Datenträgern wegen Verdachts nach § 184 b StGB wird von der Polizei immer noch das System PERKEO eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine Software, die aufgrund von Hashwerten große Datenbestände scannen und kinder- und tierpornografische Darstellungen herausfiltern kann. Allerdings werden von perkeo auch die aufreizenden Posingdarstellungen von Kindern erfasst, so dass es nach der BGH-Entscheidung vom 02.02.2006 immer häufiger erforderlich ist, eine sehr zeitaufwändige Einzelauswertung vorzunehmen. Bei den in zunehmendem Maße beschlagnahmten Datenmengen ist dies jedoch fast nicht zu leisten.

3.

Die Verweisung in § 184 b StGB auf § 176 StGB führt ferner dazu, dass nur der Besitz und die Verbreitung von Schriften strafbar ist, die die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Personen unter 14 Jahren) enthalten. Wie dargelegt, war diese Feststellung im Einzelfall oft schwierig, weil das tatsächliche Alter der Darsteller/innen nicht bekannt war und nach dem äußeren Anschein auch ein neutraler Betrachter nicht unbedingt davon ausgehen konnte, dass die abgebildeten Personen noch keine 14 Jahre alt waren.

II.

In beiden Problemkreisen dürfte der Gesetzentwurf Klarheit und weitgehend Abhilfe schaffen. Einerseits wird die Schutzaltersgrenze entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss auf 18 Jahre heraufgesetzt, so dass die "Grauzone" im Alterbereich zwischen 13 und 16 Jahren keine praktische Bedeutung mehr hat. Allerdings dürfte damit zu rechnen sein, dass im Bereich zwischen 15 und 18 Jahren bei der praktischen Anwendung der neugefassten Vorschrift eine neue, weitere Grauzone entsteht, weil auch insoweit das Alter der dargestellten Personen nicht feststeht und für einen objektiven Betrachter nicht eindeutig ist. Dies kann aber hingenommen werden, zumal mit der Anhebung der Altersschutzgrenze zumindest sichergestellt ist, dass Darstellungen mit Personen unter 16 Jahren jedenfalls unter die Vorschrift des § 184 b StGB fallen, so dass der EU-Rahmenbeschluss im Ergebnis auch praktikabel umgesetzt werden kann.

III.

Praktische Probleme dürften allerdings aus meiner Sicht eventuell bei der beabsichtigten Neufassung des § 184 b Abs. 1 StGB entstehen. Zwar ist die Verweisung auf § 176 StGB entfallen und die Formulierung "Vornahme einer sexuellen Handlung an sich" deckt auch das aufreizende Posieren und Darstellen der Geschlechtsteile ab (§ 184 f StGB). Es wäre aber konsequent, wenn eine entsprechende Formulierung auch in § 176 StGB übernommen würde, weil sonst zwar Herstellung, Verbreitung und Besitz einer entsprechenden Darstellung nach § 184 b StGB, nicht aber die zur Herstellung erforderliche Handlung strafbar wäre und somit eine Regelungslücke entstehen dürfte. Insoweit ist dem Vorschlag des Bundesrates, auch § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB neu zu fassen, m. E. beizutreten, wobei die vom Beschluss des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) gefundene Formulierung eine tragfähige Lösung bieten dürfte.

IV.

Soweit der Gesetzentwurf ferner die Anhebung des Schutzalters in § 182 StGB enthält, stellt dies aus meiner Sicht nur die konsequente Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses dar, die zu begrüßen ist. Die bisherige Lücke, die dadurch entstand, dass zwar die Herstellung "jugend"pornografischer Schriften nach §§ 180, 182 StGB strafbar sein konnte, nicht aber der Erwerb und der Vertrieb derartiger Schriften (§ 184 b StGB) wird dadurch geschlossen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, die in § 182 Abs. 3 m. E. zu Recht aufgenommene Strafbarkeit des Versuchs ausdrücklich auf die Abs. 1 und 2 zu beschränken, könnte zur Vermeidung von Missverständnissen hilfreich sein; ich halte es aber nicht für unbedingt geboten.

V.

Den Vorschlag des Bundesrates, auch § 182 Abs. 2 StGB neu zu fassen und in die Neufassung des § 182 StGB als weiteres Tatbestandsmerkmal den Begriff "einen sonstigen Vorteil" aufzunehmen, halte ich für erwägenswert. Es zeigt sich in der Praxis häufig, dass Täter Kinder und Jugendliche zu sexuellen Handlungen verleiten, indem sie immaterielle Anreize schaffen. Diese können in einem geldwerten Vermögensvorteil im Sinne der Definition des § 11 Abs. 1 Nr. 9 StGB bestehen, zwingend ist dies jedoch nicht. Auch durch sonstige, nicht unter den Begriff "Entgelt" fallende Versprechungen können Kinder und Jugendliche dazu bewegt werden, sexuelle Handlungen an dem Täter vorzunehmen oder solche Handlungen des Täters an sich zu dulden. Ich sehe allerdings durchaus die Gefahr, dass die Formulierung "einen sonstigen Vorteil" etwas unscharf ist und bei der praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten sowie insgesamt auch zur Ausuferung bei der Anwendung des Tatbestandes führen kann.

VI.

Soweit vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, eine ausdrückliche Versuchsstrafbarkeit ebenfalls in § 184 b StGB aufzunehmen, halte ich dies nicht für erforderlich. Durch die in § 184 b StGB verwendeten Begriffe und Tatbestandsmerkmale sind entsprechende Vorbereitungshandlungen zum Bezug und zur Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Schriften bereits erfasst. In der praktischen Anwendung entstehen damit kaum Schwierigkeiten.

Hannover, 12.06.2007

Finke

Oberstaatsanwalt